S 11 U 2143/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 U 2143/97

Datum 10.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 U 4759/03 Datum 04.05.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10. Oktober 2003 wird zurù⁄₄ckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Krebserkrankung der Klägerin als Berufskrankheit anzuerkennen ist und ob eine ebenfalls als Berufskrankheit anzuerkennende Atemwegserkrankung vorliegt.

Die 1938 geborene KlĤgerin war von 1953 bis 1958 als Kassiererin tĤtig, von 1965 bis 1968 arbeitete sie als VerkĤuferin in KurzwarengeschĤften. Aus familiĤren Gründen war sie in der Zeit danach zunĤchst nicht berufstĤtig. Nach ihren Angaben arbeitete sie dann von Frühjahr 1985 bis Januar 1986 als Aushilfe im Verkauf bei der Firma E. & S., ab Februar/März 1986 bei der Firma K. & F., Damen und Herren-Oberbekleidung, M â∏¦ Zunächst war sie 16 bis 20 Stunden pro Woche meist mit Lagerarbeiten beschäftigt (bis Ende 1986), ab Januar 1987 arbeitete sie bis Sommer 1992 wöchentlich 21 Stunden im Verkauf und im Lager.

Im Sommer 1992 erhå¶hte sie die wå¶chentliche Arbeitszeit auf 24 Stunden. Ab Dezember 1993 war die Klå¤gerin arbeitsunfå¤hig krank. Im Januar 1994 wurde bei ihr wegen eines Neurofibroms im Bereich des Mediastinums eine Thorakotomie rechts mit Oberlappenektomie rechts und Mediastinaltumorexstirpation vorgenommen. Histologisch handelte es sich um ein neurogenes Sarkom (vgl. Brief der Thoraxklinik H.-R. vom 22.02.1994). Nach dem Ende der Arbeitsunfå¤higkeit arbeitete sie ab Januar 1995 bei der Firma K. & F. nur noch im Verkaufsraum, seit Juli 1999 bezieht sie Rente.

Mit Schreiben vom 13.04.1995, gerichtet an die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (BG), machte sie geltend, es gebe Hinweise darauf, dass ihre Tumorerkrankung durch das ständige Einatmen der in den Kleiderlagern eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel verursacht worden sei. Die BG gab die Angelegenheit an die zuständige Beklagte weiter, die die Ermittlungen aufnahm. Der die Klägerin behandelnde Lungenarzt Dr. G. teilte in seiner Auskunft vom 28.06.1995 mit, es bestehe ein Anfangsverdacht, dass das Insektenvernichtungsmittel "Paral", das in offenbar sehr groÃ∏en Mengen im Lager der Firma K. & F. verwendet worden sei, den Tumor bei der Klägerin verursacht haben könnte. Es lägen mehrere Erkrankungsfälle im gleichen Betrieb vor.

Einer dieser ErkrankungsfĤlle betraf die Versicherte R. M. (M.), die an einem Nierenbeckenkarzinom und an einem Blasenkarzinom erkrankt war. Die Beklagte zog aus der Akte der M. die Berichte von Dr. M. von ihrem Technischen Aufsichtsdienst (TAD) vom 24.07.1995 und vom 09.10.1995, die Auskunft von Dr. G. vom 21.08.1995 und die Arbeitsplatzanalyse vom 24.08.1995 bei. In seinem Bericht vom 24.07.1995 wies Dr. M. darauf hin, dass die nach Angaben der M. bei der Firma K. & F. seit Jahren eingesetzten Paral-Insektenstrips bis 1994 den Wirkstoff Dichlorvos enthielten. Seit 1994 sei dieser Wirkstoff durch Empenthrin ersetzt. 1995 sei das Produkt mit dem Wirkstoff Zitronelle, einem ätherischen Ã□l, auf den Markt gekommen. Bei Dichlorvos handle es sich um einen organischen Phosphorsäureester, der vom Säureorganismus nach oraler, dermaler oder inhalativer Aufnahme schnell und vollstĤndig abgebaut werde. Seine ToxizitĤt beruhe auf der Hemmung der Cholinesterase. Neben der NeurotoxizitÄxt werde in der Literatur eine im Tierversuch ermittelte leichte HepatotoxizitÄxt beschrieben. Nach heutigem Wissensstand sei davon auszugehen, dass von Dichlorvos unter Einhaltung der Anwendungsvorschriften kein Karzinomrisiko ausgehe. Dies gelte auch für Empenthrin, ein Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide. Für Pyrethroide seien jedoch Irritationen der oberen Luftwege beschrieben. Hieraus lasse sich die MĶglichkeit der Entstehung einer Berufskrankheit nach Ziffer 4301 und/oder 4302 der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung (BKVO) ableiten. Dr. G. berichtete über die Karzinomerkrankungen der Klägerin und der M. sowie über andere Beschwerden zweier weiterer Versicherten, die ebenfalls bei der Firma K. & F. beschĤftigt waren. Er vertrat die Auffassung, dass die HĤufung von zum Teil recht massiven Krankheitsbeschwerden und insbesondere auch von Tumorerkrankungen in einem Geschäuft kein Zufall sein kä¶nne. In der Arbeitsplatzanalyse wurde darauf hingewiesen, dass nach Angaben von Herrn Fey Paral-Insektenstrips im Lagerkeller des Unternehmens gegen Insekten eingesetzt worden seien. Im Verkaufsraum sei Paral in der Regel nicht angewandt worden. Es

sei jedoch nicht auszuschlieà en, dass gelegentlich ein bis zwei Insektenstrips auch im Verkaufsraum ausgelegen hätten. In der Vergangenheit sei das Mittel gegen Insekten überdosiert angewandt worden. Entgegen der Dosieranleitung des Herstellers sei ca. die doppelte Menge ausgelegt worden. In seinem Bericht vom 09.10.1995 wies Dr. M. darauf hin, dass Dr. G. im Rahmen seiner Diagnostik zur Aufdeckung von Belastungen am Arbeitsplatz und durch die Umwelt Bestimmungen von PCB (Polychloriertes Biphenyl), Hexachlorbenzol (HCB) und DDE, einem Stoffwechselprodukt des DDT, durchgeführt habe. Während die PCB- und HCB-Werte den bei der Durchschnittsbevölkerung zu erwartenden Werten entsprochen hätten, habe der DDE-Wert bei der Klägerin mit 5422 ng/l deutlich über dem Grenzwert von 2500 ng/l gelegen.

Die Beklagte zog daraufhin von Dr. G. die Laborergebnisse vom 06.06.1995 sowie von der Thoraxklinik H.-R. Unterlagen ýber die dortige Behandlung der Klägerin bei. AuÃ□erdem holte die Beklagte von dem Internisten â□□ Fachkunde Arbeitsmedizin â□□ Dr. I. die Auskunft vom 25.08.1995 ein, in der dieser mitteilte, dass die Klägerin seines Wissens nach nicht an einer Lungenfibrose erkrankt sei. Bei der Klägerin bestehe ein Zustand nach Neurofibrom im Mediastinum und Oberlappenektomie rechts und Mediastinaltumor-Exstirpation.

Am 24.11.1995 lieà die Beklagte in den Verkaufs- und Lagerrà ¤umen der Firma K. & F. eine â nagek ü ndigte â nd Messung luftfremder Stoffe am Arbeitsplatz und Staubuntersuchungen durchführen. Gesucht wurde dabei nach Formaldehyd, Kohlenwasserstoffgemischen, Pentachlorphenol (PCP), Lindan, DDT, DDE, DDD (4,4â∏-Dichlor-diphenyl-dichlorethan) und nach Pyrethroiden (Empenthrin, Tetramethrin, Permethrin, Cypermethrin, Deltamethrin). Die Analyse der Proben wurde vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit St. A. (BIA) und der LibertĤren Arbeitsgemeinschaft Umweltanalytik und Schadstoffberatung, N./W. (L.) durchgeführt. Die Auswertung der Messungen erfolgte durch den Dipl.-Chem. Dr. F. vom TAD der Beklagten. Die Raumluftmessungen ergaben für Formaldehyd und Kohlenwasserstoffe jeweils Werte, die unterhalb der durch die Messverfahren bedingten Bestimmungsgrenze lagen. Auch die Raumluftmessungen auf Empenthrin und DDT im Lager I sowie im Verkaufsraum ergaben Werte, die unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens lagen (jeweils unterhalb 100 ng/m3). Dr. F. vertrat die Auffassung, dass aufgrund der geringen Konzentration von Formaldehyd bzw. Kohlenwasserstoffen von einer gesundheitlichen Belastung der Mitarbeiter nicht ausgegangen werden kA¶nne. Dasselbe gelte hinsichtlich der gemessenen Werte fýr Empenthrin und DDT. Bei DDT sei die gemessene Konzentration kleiner als 1/10.000 des MAK-Wertes (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) fÃ¹/₄r DDT von 1 mg/m3 gewesen. Zwar liege ein Grenzwert für Empenthrin für die Luft am Arbeitsplatz nicht vor, jedoch sei auch hier nicht von einer gesundheitlichen GefĤhrdung der Mitarbeiter auszugehen. In den Staubproben IAxgen die Werte fA¼r PCP zwischen 0,8 und 2,1 mg/kg und damit unter dem fýr Hausstaub geltenden Normalwert von unter 5 mg/kg. Dasselbe gelte fýr Lindan (Messungen zwischen 1,0 und 2,6 mg/kg bei einem Normalwert im Hausstaub von (als 3 mg/kg). Die Messungen für 4,4â∏-DDT lägen mit Werten von 4,5 und 7,2 mg/kg deutlich über dem für Hausstaub angenommenen Normalwert von (1 mg/kg. Dr. F. wies darauf hin, dass

es sich bei den Staubproben nicht um sog. Wochenstaub (= Staub, der 7 Tage nach einer gründlichen Reinigung gewonnen werde) gehandelt habe. Lediglich für ausgegangen werden. Auch deshalb seien die Werte fýr PCP und Lindan in den Lagerräumen als nicht erhöht einzustufen, zumal eine Ã∏berschreitung der Orientierungswerte nicht festgestellt worden sei. Bei DDT sei jedoch auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich nicht um Wochenstaub gehandelt habe, von einer geringfļgigen ErhĶhung der DDT-Konzentration auszugehen. Allerdings hielten sich die Angestellten der Firma K. & F. nur saisonbedingt und normalerweise nicht über die gesamte Schichtlänge in den Lagerräumen auf. Auch könne davon ausgegangen werden, dass aufgrund des geringen Dampfdrucks von DDT eine nur sehr geringe Konzentration in der Luft â∏∏ wenn $\tilde{A}^{1}/_{a}$ berhaupt analytisch nachweisbar $\hat{a} \square \square$ vorhanden sein d $\tilde{A}^{1}/_{a}$ rfte. In den analysierten Staubproben seien keine Pyrethroide gefunden worden, ebenso wenig Inhaltsstoffe von Holzschutzmitteln wie Hexachlorbenzol, Chlorthalonil, Di-darauf hin, dass nach Auskunft der Firma L. die Gaschromatogramme zweier Staubproben auf das Vorhandensein von PCB hinwiesen. Da jedoch die beim Biomonitoring gefundenen BAT-Werte (BAT = Biologische Arbeitsplatz Toleranz) den bei der DurchschnittsbevĶlkerung zu erwartenden Werten entsprochen hĤtten, sei auf eine Quantifizierung in den Proben verzichtet worden.

Abschlieà end holte die Beklagte vom Staatlichen Gewerbearzt Prof. Dr. T. die Stellungnahme vom 09.08.1996 ein. Dieser vertrat die Auffassung, dass aufgrund der Arbeitsanamnese und der Befundkonstellation im Zeitverlauf das Vorliegen einer Berufskrankheit nicht wahrscheinlich sei. Diese Feststellung gründe sich auf die WÃ1/4rdigung der in Frage kommenden Gefahrstoffe, der Zielorgane und Zeitabläufe (relativ kurze Expositionsdauer fýr die Entwicklung eines Neurofibroms). Mit Bescheid vom 13.02.1997 lehnte die Beklagte daraufhin die GewĤhrung einer EntschĤdigung ab, weil weder eine Berufskrankheit vorliege noch die konkrete Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit bestehe bzw. bestanden habe. Weder das neurogene Fibrom noch die von der KlĤgerin angegebenen Atembeschwerden kA¶nnten auf die berufliche TAxtigkeit zurückgeführt werden. Eine Berufskrankheit nach Ziffer 4301 der Anlage 1 zur BKVO (durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankung einschlieAnlich Rhinopathie) oder nach Ziffer 4302 (durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankung) bestehe nicht. Auch eine Berufskrankheit der Reihe 13 der Anlage 1 zur BKVO liege nicht vor. Eine erhĶhte Belastung durch entsprechende Schadstoffe habe am Arbeitsplatz nicht bestanden. Eine Berufskrankheit der Ziffern 4301 und 4302 liege bereits deshalb nicht vor, da das medizinische Erscheinungsbild einer obstruktiven Atemwegserkrankung bei der KlĤgerin nicht habe objektiviert werden kĶnnen. Eine obstruktive VentilationsstĶrung liege nicht vor.

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch und machte geltend, bei den Messungen durch die Beklagte sei nicht korrekt vorgegangen worden. Es sei nur im Laden gemessen worden, nicht jedoch auch in den Lagerräumen. Die Firma K. & F. unterhalte zwei Lager im N. im Keller und zwei Lager im eigenen Haus. Bis Ende

1994 seien die Lager voll mit Paral Strips gewesen (32 Strips in einem Lagerraum). Es habe sich also um viel gr \tilde{A} ¶ \tilde{A} \square ere Mengen als zum Zeitpunkt der Messung gehandelt. Sie habe in Erfahrung gebracht, dass die Paral Strips vor der Messung "bei weitem" entfernt worden seien. Die Messung sei deshalb verf \tilde{A} $^{\mu}$ lscht. In ihrem K \tilde{A} $^{\mu}$ rper seien nach der Mitteilung von Dr. B. vom 06.06.1995 ganz erhebliche Pestizide und andere chlororganische Schadstoffe vorgefunden worden, die in der Natur nicht vork \tilde{A} $^{\mu}$ men und als synthetische Stoffe am Arbeitsplatz in ihren K \tilde{A} $^{\mu}$ rper gelangt sein m \tilde{A} $^{\mu}$ 4ssten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurýck. Die Schadstoffmessungen seien entgegen dem Vorbringen der Klägerin sowohl in den Verkaufsräumen als auch in den Lagerräumen durchgeführt worden. In den Lagerräumen sei die Klägerin jedoch nur ein bis zwei Stunden pro Woche beschäftigt gewesen. Es mþsse deshalb davon ausgegangen werden, dass die Exposition nur gering gewesen seien und deshalb ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Tumor nicht wahrscheinlich gemacht werden könne. Dagegen erhob die Klägerin am 21.08.1997 Klage vor dem Sozialgericht Mannheim (SG). Sie hielt an ihrem Widerspruchsvorbringen fest und machte darüber hinaus geltend, sie sei während ihrer Arbeitszeit dauernd mit Paral in Berührung gekommen. Die Klägerin legte zahlreiche Unterlagen, u. a. das Attest der HNO-Ã□rztin Dr. F. vom 11.05.1998 vor. Dr. F. führte darin aus, dass die bei der Klägerin vorliegende rezidivierende Laryngotracheitis möglicherweise durch das Insektenvernichtungsmittel Paral begünstigt bzw. hervorgerufen werde.

Aufgrund eines vom SG im Rechtsstreit der M. (S 11 U 3014/97) eingeholten Gutachtens von Prof. Dr. H., Internist â∏ Nephrologie â∏ Umweltmedizin, vom 03.05.1999 veranlasste die Beklagte eine weitere Schadstoffmessung mit Probennahme in der Firma K. & F., die am 24.09. und 29.10.1999 durchgeführt wurde. Dabei wurden Messungen auf PCB veranlasst, auch die RÃ⅓ckstellproben der Messung vom 24.11.1995 wurden auf PCB untersucht. Die Raumluftmessungen ergaben PCB-Werte fÃ⅓r den Verkaufsraum und die Lagerräume zwischen 0,005 mg/m3 und 0,008 mg/m3 und lagen damit deutlich unter dem MAK-Wert von 0,5 mg/m3. Die Analyse der Staubproben ergab lediglich fÃ⅓r die in Lager 4 und 5 genommenen Proben deutlich erhöhte Werte (7,84 mg/kg bzw. 414,8 mg/kg bei einem Orientierungswert fÃ⅓r Hausstaub von unter 2 mg/kg). Im Verkaufsraum konnte in der Staubprobe kein PCB nachgewiesen werden (vgl. zum Ganzen Messbericht Dr. F. vom 20.12.1999). Im Pestizidscreening konnten keine Pestizide in ausreichender Konzentration detektiert werden (vgl. Ergänzungsbericht der Firma L. GmbH vom 19.11.1999).

Die Klägerin zweifelte auch das Ergebnis dieser Messung an, weil die betroffenen Räume vor der Messung grÃ⅓ndlich gereinigt und gelÃ⅓ftet worden seien. Sie legte hierzu den Bericht des Bundes fÃ⅓r Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 09.03.2000 vor. In diesem Bericht wurde darauf hingewiesen, dass 1993 der Seniorchef der Firma K. & F. an Speiseröhrenkrebs gestorben sei, und neben den Fällen der Klägerin und der M. 1998 auch eine Ã∏nderungsschneiderin der Firma an Krebs erkrankt sei.

Auf Anfrage des SG teilte für die Beklagte Dr. F. mit, dass an Stoffen aus der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKVO Halogenkohlenwasserstoffe bei den Messungen gefunden worden seien. Inwieweit diese Listenstoffe Erkrankungen, wie sie bei der Klägerin vorlägen, hervorrufen könnten, sei durch eine arbeitsmedizinische Stellungnahme zu klären. Ein Stoff, der entsprechend der BK 4302 der Anlage 1 zur BKVO chemisch-irritativ oder toxisch wirkend eine obstruktive Atemwegserkrankung verursachen könne, sei bislang nicht gefunden worden. Für die Erkrankung der Nr. 4301 gebe es keine speziellen Listenstoffe.

Die KlĤgerin teilte auf Anfrage des SG mit, dass sie ab 1986 vier halbe Tage wĶchentlich mit 5 bis 6 Stunden tĤglich gearbeitet habe, davon 4 Stunden im Lager und 1 bis 2 Stunden im Verkaufsraum. Ab 1987 habe die Arbeitszeit 24 Stunden in der Woche betragen â□□ 3 Tage à 8 Stunden -, wobei sie jeweils 4 Stunden im Lager und 4 Stunden im Verkaufsraum tĤtig gewesen sei. Sie sei Nichtraucherin und habe auch nie geraucht.

Das SG bat au̸erdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und den Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) um Auskunft darüber, ob es â∏ durch entsprechende Verdachtsanzeigen und/oder entsprechende Anerkennungen â∏∏ Erkenntnisse darüber gebe, dass der bei der KlĤgerin entstandene Krebs bei Versicherten aufgetreten sei, die mit der Herstellung und/oder der Verarbeitung von Stoffen fA¹/₄r Oberbekleidung, dem Verkauf von Oberbekleidung oder der Lagerhaltung von Stoffen und/oder Fertigprodukten für Oberbekleidung befasst gewesen seien. Das BMA teilte in seiner Auskunft vom 16.05.2001 mit, dass es hierzu keine Angaben machen kA¶nne. Der HVBG wies in seiner Auskunft vom 05.06.2001 darauf hin, dass sich in seiner Dokumentation der Erkrankungen nach <u>§ 9 Abs. 2</u> Sozialgesetzbuch (SGB) VII bzw. § 551 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Krebserkrankungsfall einer Zuschneiderin finde. Weitere KrebserkrankungsfĤlle von Versicherten aus der vom SG angesprochenen Gruppe fĤnden sich nicht. In einer im Bundesgesundheitsblatt 7/97 verĶffentlichten Publikation sei darauf hingewiesen worden, dass Textilien mit Azofarbstoffen gefĤrbt sein kĶnnten, die durch reduktive Spaltung mutagene und krebserzeugende Amine freisetzen kannten. Aromatische Amine kA¶nnten Blasenkrebserkrankungen verursachen; entsprechende Erkrankungen fielen unter die Berufskrankheiten-Ziffer 1301. Im amtlichen Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 1301 sei ausgefļhrt, dass Arbeiten mit dem fertigen Farbstoff und den gebrauchsfertigen Farben ungefĤhrlich seien, falls sie nicht infolge Zersetzung oder ZerstĶrung aromatische Amine freisetzten. Es sei nicht bekannt, dass beim Verkauf oder sonstigen beruflichem Umgang mit gefĤrbten Stoffen bzw. Oberbekleidung aromatische Amine freigesetzt würden. Dementsprechend seien auch keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt, wonach Personen, die entsprechend beruflich exponiert gewesen seien, in erheblich h\(\tilde{A}\)\(\text{fherem Grade als die \(\tilde{A}\)\(^1\)\(\text{brige Bev\(\tilde{A}\)\(\tilde{I}\)\(\text{kerung an}\) Krebsleiden erkrankten.

Auà erdem holte das SG von Prof. Dr. B., Leiter der Abteilung Toxikologie und Krebsrisikofaktoren am Deutschen Krebsforschungszentrum in H., die gutachtlichen Stellungnahmen vom 23.02.2001, 15.06.2001 und 13.06.2002 ein. Prof. Dr. B.

führte in seiner Stellungnahme vom 23.02.2001 aus, dass die â∏∏ möglicherweise die Anwendungsempfehlung des Herstellers weit übersteigende â∏ Dosis von Dichlorvos hinsichtlich einer krebserzeugenden Wirkung wohl nicht relevant sei, weil Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung sowohl im Tierversuch als auch beim Menschen bisher fehlten. Ein Zusammenhang der Krebserkrankung der KlĤgerin mit Formaldehyd sei ebenfalls unwahrscheinlich. Zum Einen gebe es keine Hinweise auf eine intensive berufliche Exposition gegenüber diesem Stoff, zum Anderen könne nur ein Krebs im Nasopharynx-Bereich bei Ausschluss anderer karzinogener Noxen als Folge einer chronischen Formaldehyd-Konzentration wahrscheinlich gemacht werden. Eine solche Lokalisation liege bei der KlĤgerin nicht vor. Auch ein Zusammenhang mit Kohlenwasserstoffgemischen oder Pentachlorphenol (PCP) kA¶nne nicht wahrscheinlich gemacht werden. Lindan sowie DDE, DDD und 4,4â∏-Dichlor-Diphenyl-Dichloretan fĤnden als Insektizide in Europa kaum Anwendung. Hier lasse sich auch nur im Tierversuch bei MĤusen eine Zunahme der Zahl spontan in Leber oder Lunge entstehender Tumoren feststellen, wÄxhrend bisherige epidemiologische Untersuchungen beim Menschen keinen Hinweis auf das vermehrte Entstehen von Tumoren erkennen lie̸en. Für DDT und seine im Körper entstehenden Abbauprodukte DDE und DDD gebe es keine Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang mit Tumoren. Für Pyrethroide gelte generell eine fehlende KarzinogenitÃxt für den Menschen. Hinsichtlich des Neurofibroms der KlĤgerin, das eine seltene Tumorart darstelle, bleibe noch die Frage nach Substanzen, welche die Entflammbarkeit von Textilien herabsetzten, zu prýfen. In seiner Stellungnahme vom 15.06.2001 wies Prof. Dr. B. darauf hin, dass die sog. Aktenlage hinsichtlich der KarzinogenitÄxt von PCB weitest ļberwiegend als negativ anzusehen sei. Zwischen mĶglichen toxischen und karzinogenen Wirkungen bestünden deutliche Unterschiede. Zwei zu relativ gleicher Zeit entstehenden, aber unterschiedlichen Tumoren komme auch keinerlei vermehrende Beweiskraft hinsichtlich einer berufsbedingten Erkrankung zu.

Das SG holte ergänzend von Dr. F. die sachverständige Zeugenauskunft vom 21.06.2001 mit Ergänzung vom 16.07.2001 sowie von Dr. G. die Auskunft vom 25.04.2002 ein. Dr. F. teilte mit, dass die Klägerin an einer chronischen Rhinopharyngitis leide, ob eine obstruktive Atemwegserkrankung vorliege, könne sie nicht sagen. Dr. G. teilte mit, dass die Klägerin ihm gegenýber nie über Symptome einer obstruktiven Atemwegserkrankung geklagt habe. Deshalb sei auch keine Lungenfunktionsmessung durchgeführt worden.

Anschlieà end holte das SG von Prof. Dr. H. vom Institut fà 1/4r Toxikologie in W. das nach Aktenlage erstellte Gutachten vom 09.12.2002 ein. In dem Gutachten, das sowohl zur Erkrankung der Klà 2 gerin als auch zur Erkrankung der M. erstattet wurde, wies Prof. Dr. H. darauf hin, dass die Krebserkrankung der Klà 2 gerin und der M. nach Lokalisation und Feinbau der Tumoren sehr unterschiedlich sei, was eine gemeinsame auslà sende Ursache a priori wenig wahrscheinlich mache. Wegen der Kontroverse um die Richtigkeit und Verlà 2 sslichkeit der am Arbeitsplatz der Klà 2 gerin durchgefà 4 hrten Schadstoffmessungen wies Prof. Dr. H. darauf hin, dass die im Organismus gemessenen Konzentrationen von Schadstoffen fà 4 die Bewertung ursà 2 chlicher Zusammenhà 2 nge ungleich verlà 2 sslicher seien als

Luftmessungen. Da in den Akten Untersuchungsergebnisse von Schadstoffbestimmungen im Blut der Klägerin dokumentiert seien, stä¼tze er sich bei der quantitativen Bewertung der Schadstoffe ausschlie̸lich auf diese Werte, zumal sich unter den gemessenen Werten sÄxmtliche von der KlÄxgerin angeschuldigten Schadstoffe befänden, mit Ausnahme von Dichlorvos. Neurogene Tumoren, wie bei der KlĤgerin einer vorgelegen habe, seien seltene Ereignisse. In Deutschland sei der Anteil an der Gesamtzahl aller Tumoren so gering, dass er statistisch nicht erfassbar sei. Im wissenschaftlichen Schrifttum fÄxnden sich keine Angaben über evtl. Ursachen der Tumorbildung. Angeborene Zell- bzw. Gewebsanomalien würden vermutet, könnten aber nicht als bewiesen gelten. Tumoren würden Neurinome nicht genannt. Bei der Klägerin seien die aromatischen Nitroverbindungen Nitro-Moschus-Xylol und Nitro-Moschusketon im Blut festgestellt worden. Diese Stoffe entfalteten â∏ wenn auch in vergleichsweise geringem Ausma̸ â∏∏ krebserzeugende Wirkung, und zwar in gleicher Weise wie die aromatischen Aminoverbindungen. Die Stoffe wA¼rden in Kosmetika, Waschmitteln und neu hergestellten Textilien als Duftkomponenten eingesetzt. Ein Teil der bei den KlĤgerinnen gefunden aromatischen Nitroverbindungen stamme wahrscheinlich aus den Textilien, mit denen sie beruflichen Umgang hatten. Insgesamt seien aber die festgestellten Konzentrationen so gering, dass sie keinen ins Gewicht fallenden Anteil an der AuslĶsung der beobachteten Tumoren entfaltet haben könnten. Auch hier gelte, dass die Latenzzeit zu kurz sei, um einen angesprochene Häufung von Tumorerkrankungen im Beschäftigungsbetrieb trage nicht zur Erhä¶hung einer Wahrscheinlichkeit der beruflichen Verursachung bei. Vielmehr machten diese unterschiedlichen Tumorarten und Tumorlokalisationen eine berufliche Exposition als Ursache eher wenig wahrscheinlich. Bei der KIÄxgerin sei bislang keine obstruktive Atemwegserkrankung diagnostiziert worden. Auch habe sich kein Anhalt für eine mit dem Berufsleben verknüpfte Allergisierung ergeben, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs von Ziffer 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKVO nicht bestehe. Hinsichtlich der krankheitsverursachenden Wirkung von PCB sei darauf hinzuweisen, dass die bei der KlA¤gerin vorliegenden Werte unter Berücksichtigung des Lebensalters unter den derzeit geltenden Referenzwerten l\tilde{A}\tilde{x}gen. Das bedeute, dass eine \tilde{A}^1/4ber das Normkollektiv hinausgehende innere Belastung bei der KlĤgerin nicht vorgelegen habe. Dichlorvos habe sich in chronischen Tierversuchen als krebserregend erwiesen. Aus epidemiologischen Untersuchungen an langfristig gegenüber Dichlorvos exponierten Schäudlingsbekäumpfern habe sich jedoch kein Anhalt fä¼r ein kanzerogenes Risiko ergeben. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) habe Dichlorvos als möglicherweise beim Menschen krebserzeugend eingestuft. Eine krebserzeugende oder krebsfå¶rdernde Wirkung sei bei der Klå¤gerin wegen der Kürze der "Latenzzeit" und der Geringfügigkeit der Exposition jedoch nicht zu begründen. Für eine Beteiligung von Dichlorvos an der Entstehung von Beschwerden an Haut und SchleimhÄxuten der oberen Atemwege oder bei chronischen Infekten bestehe kein Anhalt. Insgesamt sei die Krebserkrankung der Klägerin nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf ihre berufliche Tätigkeit zurückzuführen.

Auf Antrag der Klägerin gem. § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das SG von Privat-Dozent (PD) Dr. B. von der Abteilung Innere Medizin III der Medizinischen Klinik und Poliklinik des UniversitÄxtsklinikums H. das ebenfalls nach Aktenlage erstattete Gutachten vom 25.08.2003 eingeholt. Dieser legte dar, das Neurofibrom der KlĤgerin kĶnne nicht auf die berufliche TĤtigkeit zurļckgefļhrt werden. Eine umfangreiche Literatursuche habe keine Beschreibungen von Neurinomen, Neuroblastomen, Sarkomen oder neurogenen Tumoren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber PCB oder Dichlorvos ergeben. Generell sei zum Krebsrisiko festzustellen, dass bezýglich PCB eine aktuelle, umfangreiche Metaanalyse nachgewiesen habe, dass die Exposition gegenüber dieser Substanzgruppe kein erhöhtes Krebsrisiko allgemein oder bezogen auf bestimmte Organe bedinge. Bezüqlich Dichlorvos gebe es kaum Daten vom Menschen. Jedoch hÃxtten die US-Amerikanischen BehĶrden in einem unfangreichen Entscheidungsprozess festgestellt, dass Dichlorvos kein erhA¶htes Krebsrisiko bei normaler oder missbrĤuchlicher Exposition beim Menschen bedinge. Auch von den GesundheitsbehĶrden in Belgien sei festgestellt worden, dass Dichlorvos nicht als krebserregend eingestuft werden kA¶nne. Es gebe keine wissenschaftliche Evidenz, die einen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Dichlorvos und dem bei der KlĤgerin vorliegenden Mediastinaltumor auch nur theoretisch stütze. PD Dr. B. schloss sich zusammenfassend dem toxikologischen Gutachten von Prof. H. in seiner Beurteilung vollinhaltlich an.

Mit Urteil vom 10.10.2003 wies das SG die Klage ab. Die Krebserkrankung der Klä¤gerin kä¶nne nicht als Berufskrankheit der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKVO festgestellt werden. Der bis 1994 in den Paral-Strips enthaltene Wirkstoff Dichlorvos sei nicht krebserregend, wie sä¤mtliche ä∏rzte ä½bereinstimmend bekundet hä¤tten. Das ab 1994 darin enthaltene Empenthrin komme bereits aufgrund des Zeitverlaufs nicht als Ursache der Krebserkrankung in Betracht. Auch andere Stoffe wie z. B. Formaldehyd, PCB, Lindan, DDT, DDE und DDD oder Pyrethroide seien nicht krebserzeugend. Eine Berufskrankheit der Nrn. 4301 und 4302 der Anlage 1 zur BKVO liege bereits deshalb nicht vor, weil bei der Klä¤gerin keine obstruktive Atemwegserkrankung habe festgestellt werden kä¶nnen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begrã¼ndung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Gegen das ihr am 17.10.2003 zugestellte Urteil hat die KlĤgerin mit Schreiben vom 17.11.2003 (am selben Tag beim SG eingegangen) Berufung eingelegt. Prof. Dr. H. komme in seinem Gutachten nicht zu dem sicheren Ergebnis, dass ein ursĤchlicher Zusammenhang zwischen den Krebserkrankungen und der beruflichen TĤtigkeit nicht gegeben sei. Er arbeite mit Unterstellungen und komme vorsichtig zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit fļr einen Kausalzusammenhang nicht vorliege. Auch die Begrļndung, es habe nur eine kurze Latenzzeit vorgelegen, ļberzeuge nicht, da sie vom Beginn ihrer BeschĤftigung bei der Firma K. & F. bis zu ihrer Erkrankung im Dezember 1993 immerhin fast 8 Jahre beschĤftigt gewesen sei. Die in ihrem Blut vorliegende PCB-Konzentration kĶnne nicht auf aufgenommene Nahrung zurļckgefļhrt werden, sondern stehe im Zusammenhang mit ihrer beruflichen TĤtigkeit. In der ergĤnzenden Berufungsbegrļndung vom 30.06.2004 wird erneut darauf

hingewiesen, dass die von der Beklagten durchgef \tilde{A}^{1} hrten Schadstoffmessungen die tats \tilde{A} schliche Schadstoffbelastung nicht zutreffend wiederg \tilde{A} sben. Hinsichtlich Dichlorvos sei darauf hinzuweisen, dass insoweit die Anwendungsvorschriften nicht eingehalten worden seien, da eine \tilde{A} berdosierung der Paral-Strips vorgelegen habe. Deshalb sei von einer krebserzeugenden Wirkung auszugehen. Dass sie an einer \tilde{A} su \tilde{A} erst seltenen Tumorart leide hei \tilde{A} e doch, dass andere Menschen mit diesem Tumor nicht befallen seien. Also k \tilde{A} nne gefolgert werden, dass sie sich ihre Erkrankung nur durch die Giftbelastungen am Arbeitsplatz geholt haben k \tilde{A} nne.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10.10.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 13.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das im Bereich des Mediastinums aufgetretene Neurinom als Berufskrankheit nach der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKVO sowie die Atemwegserkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 4301 bzw. 4302 der Anlage 1 zur BKVO festzustellen und ihr die gesetzlichen Leistungen zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ1/4ckzuweisen.

Sie hÃxlt die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{q}\)\(\tilde{n}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{q}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{d}\

Der Berichterstatter hat am 21.02.2006 die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausfĽhrlich erĶrtert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten des SG und des Senats sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten gem. <u>§ 124 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig. BerufungsausschlieÃ∏ungsgründe nach <u>§ 144 SGG</u> liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Krebserkrankung der Klägerin und/oder eine obstrukive Atemwegserkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Im vorliegenden Fall sind nicht die zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII BGBI. I 1996 S. 1254) anzuwenden, da der Versicherungsfall wenn eine Berufskrankheit vorliegt spĤtestens mit Eintritt der ArbeitsunfĤhigkeit im Dezember 1993 eingetreten ist (vgl. §Â§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII), weshalb die bis zum 31.12.1996 geltenden Rechtsvorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung finden und grundsĤtzlich auch nicht die Berufskrankheiten Verordnung vom 31.10.1997 (BKV), die aufgrund der Vorschriften des SGB VII erlassen worden ist, sondern die bis 30.11.1997 geltende Siebte Berufskrankheiten Verordnung, zuletzt geĤndert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBI I 2343) â∏ BKVO â∏ vom 20.06.1968 maÄ∏gebend ist.

Gem. <u>§Â§ 580</u>, <u>581 RVO</u> wird eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der dem Grad der Erwerbsminderung entsprechenden HĶhe gewĤhrt, wenn und solange ein Verletzter infolge eines Arbeitsunfalls über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus in seiner ErwerbsfĤhigkeit um wenigstens 20 v. H. gemindert ist. Ist die ErwerbsfĤhigkeit infolge mehrerer ArbeitsunfĤlle gemindert und erreichen die HundertsÄxtze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fýr jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente, wenn dessen Folgen die ErwerbsfĤhigkeit um wenigstens 10 v. H. mindern. Als Arbeitsunfall gilt gem. <u>§ 551 Abs. 1 Satz 1 RVO</u> auch eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet und die ein Versicherter bei einer versicherten TÃxtigkeit erleidet (§ 551 Abs. 1 Satz 2 RVO). Die Bundesregierung ist ermĤchtigt, solche Krankheiten als Berufskrankheit zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich hå¶herem Grad als die żbrige Bevå¶lkerung ausgesetzt sind (§ 551 Abs. 1 Satz 3 RVO). Die Feststellung einer Berufskrankheit setzt grundsÃxtzlich voraus, dass beim Versicherten zum einen die sogenannten arbeitstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, das hei̸t, dass er im Rahmen der versicherten TÄxtigkeit schÄxdigenden Einwirkungen im Sinne der BKVO ausgesetzt war, die geeignet sind, einen entsprechenden Gesundheitsschaden herbeizuführen (haftungsbegründende KausalitÃxt). Zum anderen muss ein Zusammenhang zwischen der schäzdigenden Einwirkung und der Erkrankung bestehen. Es muss danach ein dieser Berufskrankheit entsprechendes Krankheitsbild vorliegen und dieses muss im Sinne der unfallrechtlichen KausalitÃxtslehre wesentlich ursÃxchlich oder mitursÃxchlich auf die belastende

berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden können, wobei hinsichtlich des Kausalzusammenhangs eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichend ist (haftungsausfüllende Kausalität). Auch wenn ein Versicherter über lange Jahre hinweg Belastungen ausgesetzt war, die grundsätzlich geeignet sind, eine Berufskrankheit hervorzurufen, führt dies nicht automatisch zur Anerkennung und gegebenenfalls Entschädigung. Vielmehr ist, wenn die arbeitstechnischen Voraussetzungen vorliegen, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen den beruflichen Belastungen und der aufgetretenen Erkrankung besteht. Dabei sind neben den beruflichen Faktoren auch Schadensanlagen und auÃ□erberufliche Belastungen zu berücksichtigen.

Wie bei einem Arbeitsunfall müssen auch hier die anspruchsbegründenden Tatsachen, zu denen u. a. neben der versicherten TÄxtigkeit die Dauer und IntensitÃxt der schÃxdigenden Einwirkungen und die Krankheit gehören, erwiesen sein, wĤhrend für den ursächlichen Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit ausreichend, aber auch erforderlich ist (vgl. BSGE 19, 52; 42, 203, 207 bis 209; 45, 285, 287). Wahrscheinlich ist diejenige MA¶glichkeit, der nach sachgerechter Abwägung aller wesentlicher Umstände gegenüber jeder anderen Möglichkeit ein deutliches Anbergewicht zukommt (vgl. BSGE 45, 285, 286; 60, 58 mwN); eine Möqlichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit, wenn nach der herrschenden medizinisch wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÄ¹/₄r als gegen den ursÄxchlichen Zusammenhang spricht (vgl. Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung, Kommentar, E § 9/A 26). Sind für eine GesundheitsschĤdigung auch andere Ursachen (Teilursachen) wesentlich, die im Rahmen einer Berufskrankheit nicht zu berļcksichtigen sind, ist die beruflich bedingte schäzdigende Einwirkung (Teilursache) wesentlich im Rechtssinne, wenn sie gegenüber den sonstigen Ursachen wenigstens annähernd gleichwertig ist.

LÃxsst sich eine Tatsache nicht nachweisen oder ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast (Feststellungslast) zu Lasten dessen, der einen Anspruch aus der nicht erwiesenen Tatsache bzw. dem nicht wahrscheinlich gemachten Kausalzusammenhang fÃ $\frac{1}{4}$ r sich herleitet (vgl. <u>BSGE 19, 52, 53; 30, 121, 123; 43, 110, 112)</u>.

Nach den Nummern 1301 bis 1317 der Anlage 1 zur BKVO können bestimmte durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe verursachte Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt werden.

Hinsichtlich der Krebserkrankung der KlĤgerin kommt wegen der gefundenen Gefahrstoffe zunĤchst die Nr. 1302 (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe, also Kohlenwasserstoffe, deren Moleküle Halogene, d. h. Fluor, Chlor, Brom oder Jod enthalten), in Betracht. Hierzu gehören das bis 1994 in den Paralstrips enthaltene Dichlorvos ebenso wie DDT und seine Abbauprodukte DDE und DDD, auÃ∏erdem PCB, PCP, HCB und Lindan. Das SG hat insoweit jedoch ausführlich und zutreffend darauf hingewiesen, dass die genannten Stoffe nicht für die Krebserkrankung der Klägerin verantwortlich

gemacht werden können, da eine kanzerogene Wirkung dieser Stoffe für Menschen zwar nicht in allen Fällen auszuschlieÃ∏en, aber jedenfalls nicht wahrscheinlich ist. Dies gilt insbesondere fA1/4r Dichlorvos, das bis 1994 in den am Arbeitsplatz der KlĤgerin verwendeten Paralstrips enthalten war. Hierzu haben Prof. Dr. B. und PD Dr. B. A¹/₄bereinstimmend dargelegt, dass eine kanzerogene Wirkung nicht wahrscheinlich ist. Auch Prof. Dr. H. stimmt damit A¹/₄berein. Zwar hat die WHO nach den Ausfļhrungen von Prof. Dr. H. Dichlorvos als möglicherweise beim Menschen krebserzeugend eingestuft. Dies beruht jedoch ausschlieÃ⊓lich auf dem Ergebnis von Tierversuchen. Bei langfristig gegenüber Dichlorvos exponierten Schäzdlingsbekäzmpfern hat sich dagegen kein kanzerogenes Risiko gezeigt. Die Einstufung durch die WHO IÃxsst deshalb jedenfalls nicht den Schluss auf die Wahrscheinlichkeit der krebserzeugenden Wirkung beim Menschen zu. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, in welcher Konzentration Dichlorvos in der Raumluft am Arbeitsplatz der KlĤgerin enthalten war. Dasselbe gilt fýr weitere von der Klägerin angesprochene Schadstoffe wie PCB, DDT, DDE und DDD, da auch insoweit eine krebserzeugende Wirkung nicht wahrscheinlich ist, wie Prof. Dr. B. und ihm folgend PD Dr. B. â∏∏ überzeugend dargelegt haben. Zu PCB hat Prof. Dr. H. im Anbrigen Alberzeugend ausgefAlbrit, dass die im Blut der KlĤgerin gemessene Konzentration unter Berücksichtigung des Lebensalters der KlĤgerin unterhalb des Referenzwertes liegt, was die Annahme einer über das Normkollektiv hinausgehenden und damit einer beruflich bedingten Belastung ohnehin ausschlie̸t. Dasselbe gilt für die im Blut der KIägerin gemessene PCP-Belastung, die mit 3 µg/l weit unter dem Referenzwert von 25 µg/l liegt, so dass auch eine beruflich bedingte PCP-Belastung als Ursache für die Krebserkrankung der Klägerin nicht wahrscheinlich gemacht werden kann.

Soweit fýr andere am Arbeitsplatz aufgefundene Stoffe eine kanzerogene Wirkung bejaht worden ist, bezieht sich diese auf andere Tumorarten bzw. andere Lokalisationen, als dies bei der Klägerin der Fall ist. So kann Formaldehyd nach den Darlegungen von Prof. Dr. B. unter Umständen Krebs im Nasopharynx-Bereich verursachen, Hinweise auf die Verursachung eines Neurofibroms im Bereich der Lunge, wie es bei der Klägerin vorliegt bzw. vorgelegen hat, gibt es jedoch nicht. Aromatische Amine, die als nicht umgesetzte Komponenten von Azofarbstoffen oder als sogenannte Hilfsmittel in Textilien aus Drittländern enthalten sein können, können Tumoren der ableitenden Harnwege verursachen (vgl. insoweit auch Nr. 1301 der Anlage 1 zur BKVO), Hinweise auf die Verursachung eines Neurofibroms im Bereich der Lunge gibt es jedoch auch hier nicht.

Zwar hat Prof. Dr. H. den aromatischen Nitroverbindungen Nitro-Moschus-Xylol und Nitro-Moschusketon, die in geringen Konzentrationen im Blut der KlĤgerin gefunden worden sind und zum Teil mĶglicherweise aus Textilien, mit denen sie beruflich Umgang hatte, aufgenommen worden sind, analog den aromatischen Aminen eine krebserzeugende Wirkung zugesprochen. Jedoch hat er auch dargelegt, dass im Hinblick auf die geringen Konzentrationen (und auf die kurze Latenzzeit) eine Verursachung des Neurofibroms nicht wahrscheinlich ist.

Andere Listenerkrankungen der Gruppe 13 der Anlge 1 zur BKVO sind bei der

Klägerin nicht ersichtlich. Eine BK nach Nr. 1310 (Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide) hat keiner der gehörten Ã□rzte in Betracht gezogen, sodass eine solche BK nicht festgestellt werden kann. Eine BK nach Nr. 1317 (Polyneuropathie oder Encephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische) liegt bei der Klägerin nicht vor. Das SG und die Beklagte haben deshalb die Anerkennung der Krebserkrankung der Klägerin als Berufskrankheit der Gruppe 13 der Anlage 1 zur BKVO zu Recht abgelehnt.

Die Krebserkrankung der KlĤgerin ist auch nicht wie eine Berufskrankheit zu entschĤdigen.

Nach § 551 Abs. 2 RVO sollen die Träger der Unfallversicherung im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der BKVO bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine BK entschäzdigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 RVO erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehĶren sowohl der ursĤchliche Zusammenhang der Krankheit mit der nach den §Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO versicherten TÃxtigkeit als auch die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer bestimmten Personengruppe, die durch ihre Arbeit in erheblich hA¶herem Grad als die A¼brige BevĶlkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt ist (gruppentypische Risikoerhöhung), die nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft Krankheiten der betreffenden Art verursachen (s. <u>ŧ 551 Abs. 1 Satz 3 RVO</u>; BSG Urteil vom 31. Januar 1984 â∏ 2 RU 67/82; BSG Urteil vom 27. Mai 1997 â∏ 2 RU 33/96). Mit dieser Regelung soll nicht in der Art einer "GeneralkL.el" erreicht werden, dass jede Krankheit, deren ursÄxchlicher Zusammenhang mit der BerufstÃxtigkeit im Einzelfall nachgewiesen oder wahrscheinlich ist (BSG SozR 2200 § 551 Nr. 18; BSGE 59, 295, 297 = SozR 2200 § 551 Nr. 27), stets wie eine BK zu entschäzdigen ist. Vielmehr sollen dadurch Krankheiten zur Entschäzdigung gelangen, die nur deshalb nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurden, weil die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft A¼ber die besondere GefĤhrdung bestimmter Personengruppen durch ihre Arbeit bei der letzten Fassung der Anlage 1 (nach Inkrafttreten der BKV vom 31. Oktober 1997 nur noch "Anlage") zur BKVO noch nicht vorhanden waren oder trotz Nachprüfung noch nicht ausreichten (BSGE 79, 250, 251 = SozR 3-2200 § 551 Nr. 9 mwN). Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse mÃ1/4ssen sich noch nicht im Zeitpunkt der Erkrankung des Versicherten zur sog. Berufskrankheitenreife verdichtet haben. Es reicht aus, wenn dies im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch geschehen ist (<u>BSGE 79, 250</u>, 253 = SozR 3 aaO; ab 1. Januar 1997 <u>§ 9 Abs 2 SGB</u> VII).

Hier fehlt es bereits an der Voraussetzung, dass die Klägerin einer bestimmten Personengruppe angehört, die durch ihre Arbeit in erheblich höherem MaÃ∏e als die übrige Bevölkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt ist, die Krankheiten solcher Art verursachen.

Die Annahme einer gruppentypischen Risikoerhöhung erfordert grundsätzlich den Nachweis einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine langfristige zeitliche Ã□berwachung derartiger Krankheitsbilder, um mit Sicherheit

daraus schlie̸en zu können, dass die Ursache für die Krankheit in einem schĤdigenden Arbeitsleben liegt (BSGE 59, 295). Damit ist grundsĤtzlich die statistische Erkenntnis das erstrangige Anzeichen für eine erhöhte generelle Eintrittswahrscheinlichkeit einer Krankheit (Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung, Kommentar, E § 9 SGB VII Anmerkung 31.3). In besonders gelagerten Fällen â∏ z. B. bei kleinen Kollektiven und langen Latenzzeiten â∏∏ kann ausnahmsweise bei fehlender epidemiologischer Erkenntnis die generelle Geeignetheit der Einwirkungen aus Einzelfallstudien, Erkenntnissen und Anerkennungen in anderen LĤndern als gesichert angesehen werden (Mehrtens/Perlebach, aaO m.w.N). Die Voraussetzung einer erheblich hA¶heren GefĤhrdung bestimmter Personengruppen bezieht sich auf das allgemeine Auftreten der Krankheit; sie setzt nicht den Nachweis der KausalitÄxt in den Einzelfällen voraus, die die Ã∏berhäufigkeit begründen (<u>BSGE 84, 30</u>). Eine erhebliche "gruppenspezifische RisikoerhA¶hung" ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn im Vergleich zur übrigen Bevölkerung das Erkrankungsrisiko in einer gefĤhrdeten Berufsgruppe in etwa verdoppelt ist (Mehrtens/Perlebach, aaO, Anmerkung 16; insoweit zweifelnd und wohl auch eine geringere RisikoerhA¶hung fÃ1/4r ausreichend haltend BSGE 84, 30).

Diese gruppentypische Risikoerhöhung fehlt bei der Klägerin. Sie leidet an einer äuÃ \square erst seltenen Tumorart. Wenn die beruflich bedingte Schadstoffbelastung fÃ 1 /4r das Entstehen eines Neurofibroms ursächlich wäre, wäre ein häufigeres Auftreten dieser Tumorart bei im Textilbereich Beschäftigten zu erwarten, was nach der Auskunft des HVBG und nach den AusfÃ 1 /4hrungen von Prof. Dr. B. und Prof. Dr. H. nicht der Fall ist. Dass auch bei anderen Mitarbeitern der Firma K. und F. sowie beim Seniorchef eine Tumorerkrankung aufgetreten ist, lässt den Schluss auf eine Risikoerhöhung nicht zu, da es sich um Tumoren mit jeweils unterschiedlicher Lokalisation handelt und eine berufliche Verursachung deshalb nicht wahrscheinlich ist, worauf sowohl Prof. Dr. B. wie auch Prof. Dr. H. fÃ 1 /4r den Senat nachvollziehbar und 1 /4berzeugend hingewiesen haben.

Dass ein Zusammenhang der Erkrankung der KlĤgerin mit ihrer beruflichen TĤtigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist unbeachtlich, da der Zusammenhang nicht ausgeschlossen, sondern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden muss.

Das SG und die Beklagte haben auch die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4301 und/oder 4302 der Anlage 1 zur BKVO zu Recht abgelehnt, weil bei der Klägerin keine obstruktive Atemwegserkrankung vorliegt. Ã□ber entsprechende Symptome hat die Klägerin Dr. G. gegenù¼ber nie geklagt. Im Brief der Thoraxklinik H.-R. vom 29.03.1994 (Bl. 29/31 der Vw.-Akte) ist als Ergebnis der spirometrischen Lungenuntersuchung vom 25.03.1994 eine restriktive Ventilationsstörung, jedoch keine Obstruktion beschrieben worden. Bei der Nachuntersuchung am 27.03.1995 bestanden dagegen Normalwerte (Brief vom 29.03.1994, Bl. 38/39 der Vw.-Akte). Bei späteren Verlaufskontrollen sind ebenfalls keine auffälligen Lungenbefunde im Sinne einer Atemwegserkrankung beschrieben worden (vgl. Briefe der Thoraxklinik H. vom 13.05.1994, 08.09.1994 und 17.01.1995, Bl. 32/37 der Vw.-Akte). Im Erörterungstermin hat die Klägerin selbst

angegeben, dass sie hinsichtlich ihrer Atemnot keine eigenstĤndige Erkrankung erkennen kĶnne. Sie gehe vielmehr davon aus, dass die Atemnot in Verbindung mit der Entfernung des Tumors stehe. Auch insoweit konnte die Berufung deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024